EINWOHNERGEMEINDE

WALDENBURG

WASSER - REGLEMENT

vom 15. September 2008

INHALTSVERZEICHNIS

Ingress *Seite4*

A. Allgemeine Bestimmungen *4*
§ 1 Geltungsbereich 4
§ 2 Verfügungsrecht 4
§ 3 Ausschliessliches Versorgungsrecht 4
§ 4 Technische Ausführung 4

B. Wasserabgabe *4*
§ 5 Wasserlieferung 4
§ 6 Vorrang der Trinkwasserversorgung 5
§ 7 Einschränkung der Wasserabgabe 5
§ 8 Qualität des Trinkwassers 5
§ 9 Schwimmbäder und andere Einrichtungen mit grossem Wasserverbrauch 5

C. Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung *5*
§ 10 Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung 5
§ 11 Enteignungsrecht 5
§ 12 Hydranten 5
§ 13 Haftungsausschluss 5

D. Anschlussleitung *6*
§ 14 Erstellung und Kosten 6
§ 15 Durchleitungsrechte 6

E. Hausinstallation *6*
§ 16 Hausinstallationen 6
§ 17 Erstellung und Kosten 6
§ 18 Abnahme und Kontrolle 6
§ 19 Instandhaltungspflicht 7
§ 20 Regelmässige Spülung 7
§ 21 Haftung 7
§ 22 Duldungs- und Auskunftspflicht 7

F. Bewilligungs- und Meldepflicht *7*
§ 23 Bewilligung 7
§ 24 Meldepflicht 7

G. Wassermessung *7*
§ 25 Grundsatz 7
§ 26 Standort und Eigentum 8
§ 27 Auswechslung 8
§ 28 Nachprüfung 8
§ 29 Ablesung der Wasserzähler 8
§ 30 Vorübergehender Wasserbezug 8

H. Finanzierung *8*

I. Allgemeine Bestimmungen 8
§ 31 Grundsätze 8
§ 32 Festlegung der Beiträge und Gebühren 9
§ 33 Vorfinanzierung und Selbsterschliessung 9
§ 34 Zahlungsmodalitäten 9
§ 35 Verjährung 9

II. Einmalige Beiträge und Gebühren 9
§ 36 Erschliessungsbeitrag 9
§ 37 Anschlussgebühr 9/10
III. Jährliche Gebühren 10
§ 38 Grundsatz 10
§ 39 Grundgebühr 10
§ 40 Mengengebühr 10
I. Schlussbestimmungen *10*
§ 41 Vollzug 10
§ 42 Rechtsschutz 11
§ 43 Strafbestimmungen 11
§ 44 Aufhebung bisherigen Rechts 11
§ 45 Übergangsbestimmungen 11
§ 46 Inkrafttreten 11
Anhang: Gebühren zum Wasserreglement *13*

Ingress

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Waldenburg, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 19701) in Verbindung mit § 3 Absatz 2 des Gesetzes über die Wasserversorgung der basellandschaftlichen Gemeinden (Wasserversorgungsgesetz) vom 03. April 1967, beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt Planung, Bau, Betrieb, Instandhaltung und Finanzierung der Wasserversorgung der Gemeinde Waldenburg (WV). Unter Wasserversorgung wird sowohl die Organisationseinheit als auch die gesamte Infrastruktur verstanden.

§ 2 Verfügungsrecht

Der Gemeinde steht vorbehältlich anders lautender kantonaler Gesetzesbestimmungen das ausschliessliche Verfügungsrecht im Bereich der Wasserversorgung der Gemeinde zu.

§ 3 Ausschliessliches Versorgungsrecht

[1] Das Recht der Versorgung mit Trinkwasser im Baugebiet steht ausschliesslich der WV zu, unter Vorbehalt der Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung.

[2] Private Wasservorkommen dürfen nicht an das öffentliche Wasserleitungsnetz angeschlossen werden.

[3] Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.

§ 4 Technische Ausführung

[1] Die Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde und der Privaten sind nach dem Stand der Technik zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten. Massgebend sind die Richtlinien und Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas und Wasserfaches (SVGW).

[2] Wo gesamtschweizerische Normen und Richtlinien fehlen, sind die EN-Regelwerke und Richtlinien richtungsweisend.

B. Wasserabgabe

§ 5 Wasserlieferung

[1] Die WV liefert im Bereich ihres Verteilnetzes und nach ihrer Leistungsfähigkeit Wasser für den privaten Verbrauch, für Gewerbe und Industrie sowie für öffentliche Zwecke.

[2] Die Gemeinde fördert durch gezielte Information und Öffentlichkeitsarbeit den haushälterischen Umgang mit Trinkwasser und ist bestrebt, bei ihren eigenen Bauten und Anlagen Wasser sparende Massnahmen anzuwenden.

[1)] GS 24.293, SGS 180

§ 6 Vorrang der Trinkwasserversorgung

Die Trinkwasserversorgung sowie die Bereitstellung der öffentlichen Löschwasserreserve gehen allen übrigen Verwendungen vor.

§ 7 Einschränkung der Wasserabgabe

Die WV kann die Wasserabgabe einschränken oder zeitweise unterbrechen:

a. bei Wasserknappheit
b. bei Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten
c. bei Brandfällen
d. bei ungenügender Wasserqualität

§ 8 Qualität des Trinkwassers

Die WV gewährleistet die Wasserqualität gemäss den Anforderungen der eidg. Lebensmittelgesetzgebung. Sie garantiert die Einhaltung einer bestimmten chemischen, physikalischen und (mikro)-biologischen Zusammensetzung nicht.

§ 9 Schwimmbäder und andere Einrichtungen mit grossem Wasserverbrauch

Der Gemeinderat kann für Schwimmbäder und andere Einrichtungen mit grossem Wasserverbrauch besondere Vorschriften erlassen.

C. Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung

§ 10 Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung

[1] Die WV plant, erstellt und betreibt die Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung inkl. Hydranten.

[2] Die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen bzw. die Baurechtsnehmerinnen und Baurechtsnehmer müssen Einrichtungen und Anlagen der WV auf ihren Grundstücken dulden.

§ 11 Enteignungsrecht

Führt eine projektierte Wasserleitung oder eine andere Anlage der WV über Privatareal und kann in Bezug auf dessen Benützung keine Einigung erzielt werden, ist vom Gemeinderat das Enteignungsverfahren durchzuführen.

§ 12 Hydranten

[1] Hydranten dürfen nur durch die WV und die Feuerwehr bedient werden, ausgenommen wenn eine Bewilligung gemäss Abs. 2 erteilt wird.

[2] Für Bauwasser und in Sonderfällen erteilt die WV die Bewilligung zur Benützung der Hydranten. Für Schäden durch die Benützung der Hydranten haftet der Bewilligungsnehmer.

§ 13 Haftungsausschluss

Die Gemeinde haftet nicht für allfällige Schäden, die

a. auf den Wasserbezug aus den ordnungsgemäss betriebenen und unterhaltenen Anlagen der WV zurückzuführen sind oder
b. durch Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserabgabe entstehen.

D. Anschlussleitung

§ 14 Erstellung und Kosten

[1] Die Anschlussleitung verbindet die Hausinstallation mit dem übergeordneten Leitungsnetz. In der Regel wird für jedes Gebäude eine eigene Anschlussleitung erstellt. Die Anschlussleitung wird durch die WV geplant, erstellt, kontrolliert und repariert.

[2] Der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin bzw. der Baurechtsnehmer oder die Baurechtsnehmerin trägt die Kosten für die Erstellung der Anschlussleitung inkl. Anschluss an die Hauptleitung.

[3] Die Kosten für Kontrollen, Reparaturen und den Ersatz von Anschlussleitungen werden wie folgt aufgeteilt: Der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin bzw. der Baurechtsnehmer oder die Baurechtsnehmerin bezahlt die Aufwände für Leckortungen, die Grabarbeiten sowie die Wiederherstellungsarbeiten. Die WV bezahlt den Leitungsbau

[4] Bei Aufgabe des Wasserbezugs wird die Anschlussleitung durch die WV auf Kosten des Grundeigentümers oder der Grundeigentümerin bzw. des Baurechtsnehmers oder der Baurechtsnehmerin vom Leitungsnetz der WV abgetrennt.

[5] Die Anschlussleitung ist Eigentum der WV.

§ 15 Durchleitungsrechte

Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte ist Sache des Grundeigentümers oder der Grundeigentümerin bzw. des Baurechtsnehmers oder der Baurechtsnehmerin. Das Durchleitungsrecht muss als Dienstbarkeit im Grundbuch eingetragen werden.

E. Hausinstallation

§ 16 Hausinstallationen

[1] Die Hausinstallation beginnt nach dem Wasserzähler.

[2] Nach dem Wasserzähler muss eine Rückflussverhinderung und ein Feinfilter eingebaut werden.

[3] Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, die vom SVGW zugelassen sind. Sie sind so einzubauen, dass ein Rückfliessen des Wassers in das öffentliche Netz ausgeschlossen ist. Der Anlagebesitzer ist verpflichtet, die Anlagen regelmässig gemäss den gesetzlichen Vorschriften zu kontrollieren und in Stand zu halten.

§ 17 Erstellung und Kosten

Der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin bzw. der Baurechtsnehmer oder die Baurechtsnehmerin hat die Hausinstallation auf eigene Kosten zu erstellen und in Stand zu halten.

§ 18 Abnahme und Kontrolle

[1] Die WV kann die Hausinstallationen während den laufenden Arbeiten und jederzeit nach der Inbetriebsetzung prüfen.

[2] Die WV übernimmt durch die Prüfung keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten oder für installierte Apparate. Installateure und Lieferfirmen werden von ihrer Haftung nicht entbunden.

§ 19 Instandhaltungspflicht

[1] Die Hausinstallationen müssen entsprechend den Richtlinien und Leitsätzen des SVGW in Stand gehalten werden.

[2] Der Gemeinderat kann von den Grundeigentümern oder Grundeigentümerinnen bzw. den Baurechtsnehmern oder den Baurechtsnehmerinnen den Nachweis verlangen, dass die Hausinstallationen den Vorschriften entsprechen und ordnungsgemäss gewartet werden.

§ 20 Regelmässige Spülung

Wo stehendes Wasser die Qualität des Trinkwassers beeinträchtigen kann, kann die WV regelmässige Spülungen anordnen.

§ 21 Haftung

Der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin bzw. die Baurechtsnehmerin oder der Baurechtsnehmer haftet für Schäden, die durch fehlerhafte Bedienung, Ausführung oder mangelhaften Unterhalt der Hausinstallationen verursacht werden.

§ 22 Duldungs- und Auskunftspflicht

[1] Die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen bzw. die Baurechtsnehmer und Baurechtsnehmerinnen gewähren der WV den Zutritt für Kontrollzwecke und erteilen ihnen die erforderlichen Auskünfte.

[2] Die WV kann zur Kontrolle oder Reparatur von Anschlussleitungen Aufgrabungen auf Privatareal vornehmen lassen.

F. Bewilligungs- und Meldepflicht

§ 23 Bewilligung

Eine Bewilligung des Gemeinderates ist notwendig für:

a. Erstellung, Änderung oder Erweiterung von Anschlussleitungen;
b. Ausführung, Änderungen oder Erweiterungen von Hausinstallationen;
c. den vorübergehenden Wasserbezug;
d. die Nutzung von privaten Quellen;
e. die Einrichtung von Spezialinstallationen und Regenwassernutzungsanlagen mit Anschluss an die Trinkwasserversorgung.

§ 24 Meldepflicht

Der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin oder der Baurechtnehmer bzw. die Baurechtnehmerin hat dem Gemeinderat vorgängig zu melden,

a. wenn eine Anschlussleitung stillgelegt werden soll,
b. wenn während längerer Zeit, kein Wasser von der Gemeinde bezogen wird,
c. wenn der Besitz an der Liegenschaft ändert,
d. wenn Hausinstallationen geändert oder erweitert werden sollen.

G. Wassermessung

§ 25 Grundsatz

Alle öffentlichen und privaten Anschlüsse an das Verteilnetz der WV werden mit Wasserzählern ausgerüstet, ausgenommen Löscheinrichtungen, Anschlüsse für Bauwasser und andere vorübergehende Wasserbe-

züge.

§ 26 Standort und Eigentum

[1] Die WV bestimmt nach Rücksprache mit dem Grundeigentümer oder der Grundeigentümerin bzw. dem Baurechtsnehmer oder der Baurechtsnehmerin den Standort des Wasserzählers.

[2] Der Wasserzähler wird von der WV zu ihren Lasten montiert und in Stand gehalten. Er bleibt im Eigentum der WV.

§ 27 Auswechslung

Die WV ist jederzeit zur Auswechslung des Wasserzählers berechtigt.

§ 28 Nachprüfung

Der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin bzw. der Baurechtsnehmer oder die Baurechtsnehmerin kann die Nachprüfung des Wasserzählers verlangen. Liegt der Prüfwert innerhalb einer Abweichung von 5% zum Eichwert, gehen die Kosten für Kontrolle, Aus- und Einbau zu Lasten des Grundeigentümers oder der Grundeigentümerin bzw. des Baurechtsnehmers oder der Baurechtsnehmerin.

§ 29 Ablesung der Wasserzähler

[1] Die Wasserzähler werden durch die WV periodisch abgelesen.

[2] Bei Meldungen gemäss § 24 Bst. a - c erfolgt eine Zwischenablesung des Wasserzählers.

§ 30 Vorübergehender Wasserbezug

Bauwasseranschlüsse und andere Anschlüsse für vorübergehenden Wasserbezug werden mit einem Hydrantenanschlussstück ausgerüstet. Montage und Demontage erfolgen durch die WV. Das entsprechende Gesuchsformular ist auf der Gemeindeverwaltung zu beziehen.

H. Finanzierung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 31 Grundsätze

[1] Die Wasserversorgung der Gemeinde wird im Rechnungswesen als Spezialfinanzierung geführt, die mittelfristig ausgeglichen gestaltet werden muss.

[2] Die Kosten der Gemeinde für Planung, Bau, Betrieb, Instandhaltung und Ersatz der Anlagen der WV sowie die Kosten der Wasserbeschaffung werden den Grundeigentümern und Grundeigentümerinnen bzw. den Baurechtsnehmern und Baurechtsnehmerinnen belastet, und zwar in Form von:

a. Erschliessungsbeiträgen (Vorteilsbeiträgen) für die Möglichkeit des Anschlusses an die Anlagen der WV
b. Anschlussgebühren für den Anschluss an die Anlagen der WV;
c. jährlichen Grundgebühren
d. Mengengebühren
e. Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen.
f. jährlichen Mietgebühren für Wasserzähler

§ 32 Festlegung der Beiträge und Gebühren

[1] Die Gemeindeversammlung legt die Ansätze für die Berechnung der Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren sowie die jährlichen Wassergebühren und Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen im Anhang zu diesem Reglement fest.

[2] Die Gemeinde erhebt die Wassergebühren durch eine Verfügung.

§ 33 Vorfinanzierung und Selbsterschliessung

[1] Werden Bauzonen nicht fristgerecht erschlossen oder werden im Rahmen von Erschliessungsprogrammen Etappierungen vorgesehen, können Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer ihr Land nach Projekten, die sich auf den GWP stützen und die vom Gemeinderat zu genehmigen sind, selbst erschliessen (Selbsterschliessung) oder die Erschliessung bevorschussen (Vorfinanzierung).

[2] Wollen Dritte die gemäss Abs. 1 erstellten kommunalen Wasseranlagen mitbenützen, so müssen sie daran vor der Erteilung der Baubewilligung einen Beitrag leisten, der ihrer Mitbeanspruchung entspricht. Der Gemeinderat legt die Höhe des Beitrags fest und zieht ihn zuhanden der Berechtigten ein.

[3] Hat die Gemeindeversammlung den ausstehenden Kredit bewilligt, so zahlt die Gemeinde die vorgeschossenen Mittel den Berechtigten unter Verrechnung der geschuldeten Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren zinslos zurück.

§ 34 Zahlungsmodalitäten

[1] Die Erschliessungsbeiträge (Vorteilsbeiträge) werden nach der Erstellung der Anlagen der WV, die Anschlussgebühren nach erfolgtem Anschluss der Hausinstallation daran erhoben.

[2] Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren sind innert 90 Tagen, die jährlichen Wassergebühren sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

[3] Bei Überschreitung der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins erhoben.

§ 35 Verjährung

Der Anspruch auf Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren verjährt nach 5 Jahren ab dem Zeitpunkt, in dem sie erhoben werden können.

II. Einmalige Beiträge und Gebühren

§ 36 Erschliessungsbeitrag

[1] Der Erschliessungsbeitrag richtet sich nach der Fläche des erschlossenen Grundstücks.

[2] Der Gemeinderat legt den Erschliessungsbeitrag fest, wenn das Grundstück nicht innerhalb des Siedlungsgebietes liegt. Er orientiert sich dabei an den tatsächlichen Kosten.

[3] Im Siedlungsgebiet ist der Erschliessungsbeitrag unabhängig davon geschuldet, ob das Grundstück überbaut ist oder nicht.

§ 37 Anschlussgebühr

[1] Die Anschlussgebühr wird aufgrund folgender Faktoren errechnet
- Grundstückfläche
- Gebäudevolumen der Gebäudeinformation der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung
- indexierter Brandlagerwert der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung

[2] Ein bereits geleisteter Erschliessungsbeitrag wird bei der Rechnungsstellung der Anschlussgebühr in Abzug gebracht.

[3] Bei Umnutzungen, Um- und Erweiterungsbauten wird die Anschlussgebühr erhoben für

a. den vergrösserten Teil des Gebäudevolumens,
b. den gegenüber dem ursprünglichen Brandversicherungswert erhöhten Teil des Brandversicherungswertes.

[4] Reduzieren sich Grundstückfläche, Gebäudevolumen oder Brandversicherungswert, erfolgt keine Rückerstattung früher bezahlter Beiträge.

[5] Bei einer Vergrösserung der Grundstückfläche oder wenn ein bisher unüberbautes Grundstück überbaut wird, werden früher bezahlte Anschlussgebühren nominal angerechnet.

[6] Bei der Ermittlung der Anschlussgebühren nicht berücksichtigt werden:

a) bei bestehenden Liegenschaften die nachgewiesenen Kosten für Wert vermehrende Massnahmen, die der Abwasservermeidung, der Wasser- oder Energieeinsparung sowie dem Einsatz erneuerbarer Energien dienen,

b) bei baubewilligungspflichtigen Neu- und Umbauten die nachgewiesenen Kosten von Massnahmen, die der Abwasservermeidung, der Wassereinsparung und dem Einsatz erneuerbarer Energien dienen sowie die nachgewiesenen Kosten für Energiesparmassnahmen, die deutlich über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehen.

III. Jährliche Gebühren

§ 38 Grundsatz

[1] Die Wassergebühr wird in Form

a. einer Grundgebühr
b. einer Gebühr aufgrund der jährlichen Wasserbezugsmenge
c. einer Mietgebühr für Wasserzähler

in Rechnung gestellt.

§ 39 Grundgebühr

Die Grundgebühren werden im Anhang zu diesem Reglement geregelt.

§ 40 Mengengebühr

[1] Die Mengengebühr bemisst sich nach dem Wasserbezug.

[2] Bei Zwischenablesungen wird die Mengengebühr für die seit der letzten Ablesung bis zum Zeitpunkt der Zwischenablesung bezogene Wassermenge der Bezügerin oder dem Bezüger in Rechnung gestellt.

I. Schlussbestimmungen

§ 41 Vollzug

[1] Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und wacht über dessen Einhaltung durch Behörden, Betriebe und Bevölkerung. Für die Rechnungsstellung ist die Gemeindeverwaltung zuständig.

[2] Kommt der Eigentümer oder die Eigentümerin eines Grundstücks den gesetzlichen Pflichten trotz Aufforderung des Gemeinderates mittels rechtskräftiger Verfügung nicht nach, so kann dieser die nötigen Massnahmen auf dem Weg der Ersatzvornahme ergreifen.

§ 42 Rechtsschutz

[1] Gegen Verfügungen der WV oder der Gemeindeverwaltung, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

[2] Gegen Verfügungen des Gemeinderates, die sich auf dieses Reglement stützen und die Beiträge oder Gebühren betreffen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Steuer- und Enteignungsgericht, Abteilung Enteignungsgericht, Beschwerde erhoben werden.

§ 43 Strafbestimmungen

[1] Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu 5'000 Franken bestraft.

[2] Gegen die Bussenverfügung kann innert 10 Tagen beim Strafgerichtspräsidium die Appellation erklärt werden.

§ 44 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Wasser-Reglement vom 15. September 2003 wird aufgehoben.

§ 45 Übergangsbestimmungen

[1] Für bewilligte und vor Inkrafttreten dieses Reglements erstellte Anschlüsse wird die Anschlussgebühr nach dem alten Reglement erhoben.

[2] Die Rückflussverhinderung nach dem Wasserzähler (§ 16 Abs. 2) muss innert fünf Jahren ab Inkrafttreten dieses Reglements eingebaut werden.

§ 46 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt nach Genehmigung durch die Bau- und Umweltschutzdirektion auf 01. Januar 2009 in Kraft.

Beschlossen an der Einwohner-Gemeindeversammlung vom 15. September 2008

Im Namen des Gemeinderates

Präsident: Verwalter:

Kurt Grieder Markus Meyer

Die Bau- und Umweltschutzdirektion hat das vorliegende Wasserreglement genehmigt am 04. November 2008 (Entscheid Nr. 449).

Das Reglement tritt in Kraft am 01. Januar 2009

Im Namen des Gemeinderates

Präsident: Verwalter:

Kurt Grieder Markus Meyer

Anhang: Gebühren zum Wasserreglement vom 15. September 2008

Gemäss § 32 Abs. 1 und 2 erlässt die Gemeindeversammlung folgende Gebührenordnung:

1. Einmalige Beiträge

1.1 Anschlussbewilligungen (§ 31 Reglement)

15 % der Baubewilligungsgebühr

1.2 Erschliessungsbeitrag (§ 36 Reglement)

Der Erschliessungsbeitrag beträgt Fr. 5.00 pro m^2

1.3 Anschlussgebühr (§ 37 Reglement)

Der Anschlussbeitrag beträgt Fr. .5.00 pro m2 Grundstückfläche,
Fr. 5.00 pro m3 Gebäudevolumen,
1,5 % des indexierten Brandlagerwertes

1.4 Schwimmbäder aller Art (§ 31 Reglement)

Für Schwimmbäder wird eine Pauschalgebühr von Fr. 7.00 pro m3 Inhalt in Rechnung gestellt.

2. Jährliche Wassergebühren

2.1 Grundgebühr (§ 39 Reglement)

Die Grundgebühr beträgt Fr. 75.00. pro Wasseranschluss

2.2 Wassermengengebühr (§ 40 Reglement)

Die Mengengebühr beträgt Fr. 3.70. pro m^3 Wasser
Rabatt für Grossbezüger 20 % auf der Wasserbezugsgebühr
(> 5'000 m3 pro Jahr und Anschluss)

2.3 Mietgebühr für Wasserzähler (§ 38 Reglement)

Die Mietgebühr beträgt Fr. 25.00

3. Bauwasserbezug (§ 31 Reglement)

Für das Bauwasser wird eine Pauschalgebühr von Fr. 100.00 in Rechnung gestellt.

4. Kleinmengenbezüge (§ 31 Reglement)

Wasseranschluss pauschal Fr. 50.00
Bezug für den 1. Tag Fr. 50.00, jeder weitere Tag wird mit Fr. 30.00 in Rechnung gestellt.

5. Beiträge der Einwohnergemeinde (§ 31 Reglement)

Löschbeitrag (Pauschal) Fr. 5'000.00 p.a.

Sämtliche Preise verstehen sich exklusive 2,5 % Mehrwertsteuer

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 28. November 2011